



Das Sicherheits- PLUS zum Nulltarif

**Ab sofort gilt Ihr Reise-Rücktritts-Schutz
auch bei einem Terroranschlag* im Zielgebiet**

- ➔ Versichert sind **Storno- oder Umbuchungskosten** im Falle eines Terroranschlags im Zielgebiet **innerhalb der letzten 7 Tage** vor geplantem Reiseantritt
- ➔ Gilt für terroristische Ereignisse mit **maximal 150 km Entfernung** vom Urlaubsort
- ➔ **Ihr PLUS** bei allen URV Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen und Travel-Paketen
- ➔ Für Reisebuchungen in der Zeit vom **01.11.2017 bis 31.03.2018**

URV – Mehr geht nicht!



URV Sicherheits-PLUS

Für alle zwischen dem **01.11.2017** und **31.03.2018** gebuchten und über die Union Reiseversicherung AG versicherten Reisen gilt folgende Zusatzleistung zum Versicherungsschutz als vereinbart.

§ 1 Für welches Ereignis besteht Versicherungsschutz und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Versicherungsschutz besteht, sofern die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllt ist, bei:
 - a) einem Terroranschlag einer terroristischen Vereinigung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches am Ort der gebuchten Unterkunft, bzw. bis zu einem Umkreis von 150 km vom Ort der gebuchten Unterkunft. Der Terroranschlag muss sich innerhalb der letzten 7 Tage vor dem in der Reisebuchung angeführten Reisebeginn ereignen, und der Terroranschlag ist Auslöser dafür, dass die Reise nicht angetreten wird.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Sinne des Absatzes 1 ist, dass kein kostenfreies Storno- und/oder Umbuchungsangebot des Reiseveranstalters, Beherbergungsbetriebs oder Beförderungsunternehmens vorliegt. Bestehen für eine kostenfreie Stornierung bzw. Umbuchung Fristen, und werden diese versäumt, so besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber der Union Reiseversicherung.

§ 2 Welche Reiserücktrittskosten werden erstattet?

1. Wird die Reise wegen des in § 1 genannten Grundes nicht angetreten, werden die Reiserücktrittskosten (Stornokosten), die vertraglich aufgrund der Reisebuchung oder Reservierung anfallen, übernommen.
2. Wird die Reise wegen des in § 1 genannten Grundes umgebucht, werden die entstehenden Umbuchungsgebühren wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Stornokosten übernommen.

§ 3 Wann und wofür wird nicht geleistet?

Kein Versicherungsschutz besteht,

1. bei einem Terroranschlag, der weiter als 150 km von der gebuchten Unterkunft entfernt stattfindet.
2. bei einem Terroranschlag, der sich zeitlich länger als 7 Tage vor dem geplanten Reisebeginn ereignet.

3. bei einem Anschlag, der nicht einer terroristischen Vereinigung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches zugeordnet werden kann.
4. wenn bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Reisebuchung eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland wegen terroristischer Anschläge bestand.

§ 4 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?

1. Wird eine der nachfolgend genannten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Werden die Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.
2. Welche Pflichten bestehen?
 - a) Sie sind uns gegenüber zur unverzüglichen, umfassenden und wahrheitsgemäßen Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Versicherungsfalles und den Schadenumfang verpflichtet. Hierzu gehören die Vorlage der erforderlichen Nachweise über den Grund des Nichtantritts bzw. der Umbuchung der Reise, z. B. Buchungsunterlagen, Schadenformulare, Rechnungen. Insbesondere ist der Nachweis zu führen, dass kein kostenfreies Storno-Umbuchungsangebot des Reiseveranstalters, Beherbergungsbetriebs oder Beförderungsunternehmens vorlag.
 - b) Wir sind berechtigt, in allen Fällen, in denen Leistungen geltend gemacht werden, Informationen bei Stellen einzuholen, die für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtig sind, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Insoweit sind Sie verpflichtet, diese Personen und Stellen von der Schweigepflicht zu entbinden.

* Als Terroranschlag wird ein politisch motivierter und systematisch geplanter Gewaltakt verstanden, der von einer terroristischen Vereinigung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches verübt wurde.